

# RS Vwgh 1997/4/22 97/04/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §39 Abs2;

## Rechtssatz

Die im § 39 Abs 2 erster Satz GewO 1994 genannten Anforderungen müssen von ALLEN Geschäftsführern erfüllt werden. Darüberhinaus haben jene gewerbrechtlichen Geschäftsführer, die für eine juristische Person und für die Ausübung eines Gewerbes, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, bestellt werden sollen, die in § 39 Abs 2 zweiter Satz Z 1 und 2 GewO 1994 genannten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040001.X01

## Im RIS seit

09.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)